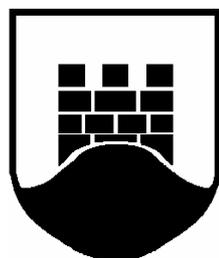


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Sozialhilfereglement



vom 31. Oktober 2006

Reglement

über die Organisation der Sozialhilfe

der Einwohnergemeinde Zunzgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

²Die Sozialhilfebehörde

- a. Ist besorgt dafür, dass vorbeugende Massnahmen, welche das Abrutschen von Personen in die Bedürftigkeit verhindern kann, durchgeführt werden.
- b. stellt sicher, dass alle Hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- c. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts in Form von Verfügungen;
- d. kann Grundsatzentscheide fällen die in ihre Kompetenz fallen. Sie bemüht sich dabei um regionale Koordination;

- e. kann Aufgaben der Sozialberatung an professionelle Dienste delegieren, vorzugsweise an einen qualifizierten regionalen Anbieter, dem sie klare Aufträge erteilt, die zur Erfüllung nötige Kompetenz einräumt und die entsprechende Verantwortung überträgt,
- f. sorgt dafür, dass die nötige Infrastruktur sowie ausreichende personelle und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen,
- g. kann in die Sozialhilfe-Akten der Sozialberatung Einsicht nehmen,
- h. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton,
- i. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

³Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht (Berufskodex der Sozialarbeiter),
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- d. ist der Sozialhilfebehörde untergeordnet,
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen die zur Ausübung ihres Amtes nötigen Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach deren eigenen Bestimmungen, welche auf eine gute Qualität der Dienstleistungen ausgerichtet sein müssen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde nimmt exekutive und strategische Funktionen der Sozialhilfe in der Gemeinde wahr.

² Sie kann sich mit den gleichen Behörden umliegender Gemeinden vereinen, unter Wahrung der ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

³ Die Beschlüsse werden von einem Mitglied der Behörde protokolliert.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten werden durch den Sozialdienst bereitgestellt.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie die Leitung des Sozialdienstes teil.

² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Von allen Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

² Der Gemeinderat oder die Steuerveranlagungsbehörde erhält ein Beschlussprotokoll der Geschäfte, welche für diese Amtsstellen relevant sind.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium und einem weiteren an der betreffenden Sitzung anwesenden Behördemitglied zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Weitere Schriftstücke der Sozialhilfebehörde, sind vom Präsidium zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt auf 1. Januar 2007 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident in
Ruth Sprunger

Gemeindeverwalter
Michael Schaeren

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2006 Von der Finanz- und Kirchendirektion
Basel-Landschaft genehmigt.